

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 28. September 2000

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Organisation, Gebiet, Bevölkerung

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist eine politische Gemeinde des Kantons Solothurn im Sinne der Kantonsverfassung.

² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und die darin wohnenden Menschen.

Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse

¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:

- a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.
- c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.
- d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.
- e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.
- f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.
- g) Sie setzt sich aktiv für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Stadtentwicklung ein.¹
- h) Sie ergreift Massnahmen gegen den Klimawandel und gegen seine Auswirkungen auf dem Stadtgebiet.²

¹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 9.6.2024

² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Stadt Olten arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen. Sie fördert regionale Lösungen, kann sich an solchen beteiligen oder in ihrem Interesse Aufgaben übernehmen.

² Nehmen auswärtige Personen oder andere Gemeinwesen Leistungen der Stadt in Anspruch, ist deren kostendeckende Beteiligung an den Kosten anzustreben.

Art. 4 Organe

Organe der Stadt Olten sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. das Gemeindeparlament;
3. der Stadtrat;
4. die Kommissionen.

Art. 5 Petition

¹ Einwohner und Einwohnerinnen sind berechtigt, beim Stadtpräsidium zuhänden des Gemeindeparlamentes oder des Stadtrates Wünsche und Anliegen als Petition vorzubringen.

² Petitionen hat die zuständige Behörde innert eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 6 Information, Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Die Stadt Olten informiert ihre Bevölkerung über ihre Tätigkeit regelmässig und fördert deren Mitwirkung am öffentlichen Leben und am politischen Prozess.

² Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.

Art. 7 Beanstandungskommission

¹ Betroffene können die Beanstandungskommission um Prüfung von Beanstandungen des Verhaltens von Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde ersuchen.

² Die Beanstandungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder einer andern Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören dürfen. Sie ist befugt, mit der Behörde oder der Amtsstelle, gegen die sich

² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 9.6.2024

die Beanstandung richtet, Rücksprache zu nehmen und die Akten einzusehen. Sie gibt ihre Ansicht über die Beanstandung den Beteiligten bekannt und orientiert zugleich die der beteiligten Behörde oder Amtsstelle vorgesetzte Gemeindeinstanz. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

³ Die Beanstandungskommission unterliegt der Schweigepflicht. Behördenmitglieder, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimm- und Wahlrechte bei städtischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Frauen und Männer sind einander gleichgestellt. Bei Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 9 Politische Parteien

¹ Die Gemeinde anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.

² Sie unterstützt die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch frühzeitige und zweckmässige Information.

³ Sie kann die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien darüber hinaus fördern und unterstützen. Dies bedarf eines rechtsetzenden Gemeindebeschlusses.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Initiative

¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

³ Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

⁴ Die Frist für die Urnenabstimmung beträgt 9 Monate, diejenige für die Unterbreitung eines ausgearbeiteten Entwurfs 1 Jahr.

Art. 12 Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Das Gemeindeparlament kann als Variante zur Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative zur Urnenabstimmung unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.

³ Wird von den Stimmberechtigten beiden Vorlagen zugestimmt, ist jene angenommen, für welche in der gleichzeitig stattfindenden Eventualabstimmung mehr Stimmen abgegeben werden.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:

- a) die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll;
- b) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz³, deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkung Fr. 4'000'000.— übersteigt, beschlossen werden;
- c) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b GG, deren finanzielle Tragweite im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkung Fr. 400'000.— übersteigt;
- d) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- e) sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn es mindestens 400 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtkanzlei unterschriftlich verlangen oder wenn es das Gemeindeparlament von sich aus beschliesst.

² Der Stadtrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendumsbegehrens erfüllt sind.

³ Die Abstimmung ist innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

³ BGS 131.1

- ⁴ Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:
- a) die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte;
 - b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
 - c) Beschlüsse, welche Auslagen, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 600'000.— und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 60'000.— nicht übersteigen (§ 87 Abs. 1 lit. c GG);
 - d) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;
 - e) Verwaltungsreglemente;
 - f) Disziplinarsentscheide;
 - g) Wahlen;
 - h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

Art. 15 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

Das Gemeindeparlament kann Grundsatz- und Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.

Art. 16 Vorschlagsrecht⁴

¹ 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie ein Auftrag eines Mitglieders des Gemeindeparlaments zu behandeln.

² 30 in Olten wohnhafte Schweizer Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie ein Auftrag eines Mitglieders des Gemeindeparlaments zu behandeln.

³ Der Vorschlag ist schriftlich oder mündlich zu begründen und innert 6 Monaten zu behandeln.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments über parlamentarische Vorstösse.

Art. 17 Publikation der Gemeindebeschlüsse, Zustellung der Vorlagen

¹ Alle Gemeindebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht angemessen zu publizieren.

² Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind, mit einer vom Stadtrat verfassten, ausgewogenen Begründung versehen, den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 25.4.2021, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2021

Art. 18 Ansetzung von Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, durch den Stadtrat angesetzt.

Art. 19 Wahlbüros⁵

Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament das Wahlbüro mit 15 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sowie aus deren Mitte den Wahlbüropräsidenten bzw. die Wahlbüropräsidentin sowie den Wahlbürovicepräsidenten bzw. die Wahlbürovicepräsidentin. Das Gemeindeparlament bestimmt die Wahllokale.

III. Das Gemeindeparlament*Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit⁶*

¹Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.

²Die Wahl erfolgt nach Proporz.

³Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

⁴Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.

Art. 21 Aufgaben

Das Gemeindeparlament wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. Die Rechte der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten.

Art. 22 Wahlen

¹Das Gemeindeparlament wählt:

1. aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen;
2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen;

⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁶ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen;
4. die Abordnungen in Zweckverbände;
5. [...] ⁷
6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin.

²Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.

Art. 23 Sachgeschäfte⁸

Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) der Erlass seiner Geschäftsordnung;
- b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte
 - die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen;
 - die nicht dem Referendum unterstehen und deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkungen Fr. 400'000.— oder im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkungen Fr. 40'000.— pro Jahr übersteigt;
- c) die Beschlussfassung über
 - die Budgets und den Steuerfuss;
 - die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte;
 - Spezialfinanzierungen;
 - die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken;
 - die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - Geschäfte, welcher der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - den Beitritt zu oder Austritt aus einem Zweckverband;
 - Namen und Wappen der Gemeinde;
- d) Ausübung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane;
- e) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördenmitgliedern, Beamtinnen und Beamten;
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
- g) [...] ⁹;
- h) Beschluss über die Kenntnisnahme der Richtlinien des Stadtrates zur künftigen Gemeindepolitik und des Finanzplanes.

⁷ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 09.06.2024

⁸ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

Art. 24 *Auftrag¹⁰, Interpellation, Kleine Anfrage*

¹Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament Aufträge, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung¹¹.

Art. 25 *Einberufung*

¹Die konstituierende Sitzung des Gemeindeparlaments wird durch den Stadtrat einberufen. Das älteste bisherige Mitglied des Gemeindeparlaments eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

²Im Übrigen versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen des Stadtrates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

³Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzugeben und den Mitgliedern des Gemeindeparlaments mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

⁴Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder des Gemeindeparlaments während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen.

Art. 26 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

¹Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

²Die Stimmberechtigten können die Berichte und Anträge des Stadtrates frühestens 3 Tage vor der Sitzung sowie die Protokolle des Gemeindeparlaments auf der Stadtkanzlei einsehen.

Art. 27 *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit*

¹Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

²Es beschliesst, soweit nicht die Geschäftsordnung oder die Aufsicht über die Stadtverwaltung betroffen ist, auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrates.

¹⁰ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 25.4.2021, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2021

¹¹ SRO 121

Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren¹²

¹Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.

²Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt.

⁴Das Gemeindeparlament nimmt die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

⁵ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz¹³ und das Gesetz über die politischen Rechte¹⁴.

Art. 29 Abtretungspflicht

Für die Abtretungspflicht der Mitglieder des Gemeindeparlaments gelten die vom Gemeindegesetz aufgestellten Gründe.

Art. 30 Büro

¹Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an. Bei Wahlen wird es durch die Fraktionspräsidien ergänzt.

²Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Geschäftsliste des Gemeindeparlaments;
- b) Entscheid über die Zuweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen;
- c) Vorberatung von Geschäften, für die keine Kommission besteht;
- d) Protokollgenehmigung der Verhandlungen des Gemeindeparlaments.

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission¹⁵

¹Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.

¹² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

¹³ BGS 131.1

¹⁴ BGS 113.111

¹⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

²Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

³Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

- a) die Vorberaterung sämtlicher Vorlagen des Stadtrates an das Gemeindeparlament mit Ausnahme der Budgets, der Jahresrechnungen, der Finanz- und Investitionspläne und der persönlichen Vorstöße.
- b) Die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Begutachtung der Verwaltungsberichte.

⁴[...] ¹⁶

Art. 31a Finanzkommission

¹Es besteht eine Finanzkommission von 9 Mitgliedern.¹⁷

²Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Finanzkommission nicht angehören.

³Die Aufgaben der Finanzkommission sind:

- a) die Vorberaterung des Budgets;
- b) die Vorberaterung der Finanz- und Investitionspläne;
- c) die Begutachtung der Jahresrechnungen.

⁴Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.

Art. 32 Parlamentarische Kommissionen¹⁸

Das Gemeindeparlament kann zur Vorberaterung von Geschäften und Reglementen weitere nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.

Art. 33 Mitwirkung des Stadtrates

¹Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teil. Sie können an den Sitzungen seiner Kommissionen teilnehmen.

²Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen.

³Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeindeparlament und dessen Kommissionen Angestellte der Stadt sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

¹⁶ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016, Inkraftsetzung per 01.08.2017

¹⁷ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 25.05.2021, Inkraftsetzung per 01.08.2021

¹⁸ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

Art. 34 Beizug von Sachverständigen

Das Gemeindeparlament und seine Kommissionen sind befugt, unter Bekanntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 35 Protokolle, Hilfskräfte

Für die Protokollführung ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin verantwortlich. Das für die Kanzleiarbeiten, den Weibel- und Ordnungsdienst erforderliche Personal stellt die Stadtkanzlei zur Verfügung.

IV. Der Stadtrat*Art. 36 Zusammensetzung*

¹Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.¹⁹

²Die Mitglieder des Stadtrates werden nach dem Majorzsystem gewählt.

Art. 37 Pensum

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt die Funktion im Vollamt aus.

²Die vier übrigen Mitglieder des Stadtrates üben ihre Funktion teilmantlich aus.²⁰

Art. 38 Stadtpräsidium, Aufgaben

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Vorsitz bei den Verhandlungen des Stadtrates;
- b) Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Direktion fallen;
- c) direkte Aufsicht über das städtische Personal und die Stadtverwaltung;
- d) Vertretung der Stadt nach aussen;
- e) Anordnungen vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen;
- f) Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt.

¹⁹ Art. 36 Abs. 1 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30.11.2003, in Kraft seit 01.08.2005

²⁰ Art. 37 Abs. 2 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. 11.2003, in Kraft seit 01.08.2005

Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit²¹

¹Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen²² der Stadtverwaltung vor. Die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen wird vom Gemeindeparlament in einer Geschäftsordnung beschlossen. Der Stadtrat entscheidet über deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen.

²Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Art. 40 Stadtrat, Sachgeschäfte und weitere Befugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Namentlich hat er die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Koordination der Gemeindetätigkeit und Setzen der notwendigen Schwerpunkte;
- b) Leitung der und Aufsicht über die Stadtverwaltung;
- c) Vertretung der Stadt nach aussen und Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinwesen;
- d) Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments;
- e) Vorbereitung der an das Gemeindeparlament zu unterbreitenden Geschäfte;
- f) Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsreglemente;
- g) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt;
- h) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Beamtinnen.

Art. 41 Richtlinien zur Gemeindepolitik, Verwaltungsbericht

¹Zu Beginn jeder Amtsperiode unterbreitet der Stadtrat dem Gemeindeparlament seine Richtlinien zur künftigen Gemeindepolitik.

²Jährlich erstattet er dem Gemeindeparlament einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung und alle zwei Jahre über den Vollzug der Richtlinien.

Art. 42 Wahlen

Der Stadtrat nimmt alle Wahlen vor, die nicht den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.

²¹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

²² Ressorts im Sinne von § 98 Gemeindegesetz

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis²³

¹Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre zur Kenntnisnahme vor.

²Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:

- a) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.00, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren;
- b) Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren.

³Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren.

Art. 44 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Die Verhandlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Art. 45 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation

¹Der Stadtrat ist zuständig für alle Aufgaben, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

²Der Stadtrat kann seine Befugnisse unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle, einer Kommission oder an Dritte delegieren.

³Die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn dies in der Delegation nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 46 Stadtkanzlei, Protokolle, Rechtsdienst

¹Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sind die Stadtkanzlei und der Rechtsdienst beigeordnet.

²Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei, nimmt als Protokollführer oder Protokollführerin an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat beratende Stimme.

³Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin berät den Stadtrat in rechtlichen Fragen, führt die ihm übertragenen Rechtsstreitigkeiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teil.

²³ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

V. Die Stadtverwaltung

Art. 47 ²⁴

[...]

Art. 48 *Grundsatz*

Die Stadtverwaltung handelt in Erfüllung ihrer Aufgaben bürgerfreundlich und ergebnisorientiert. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Interessen.

Art. 49²⁵

[...]

Art. 50 *Beschwerden*

Gegen Verfügungen der Direktionen kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁶.

Art. 51 *Dienstverhältnis und Organisation*

¹Das Dienst- und Anstellungsverhältnis der Angehörigen der städtischen Verwaltung wird im Personalreglement²⁷ festgehalten.

²Aufgaben und Organisation der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates²⁸ umschrieben.

VI. Die Kommissionen

Art. 52 *Ständige ausserparlamentarische Kommissionen*²⁹

Ständige ausserparlamentarische Kommissionen sind die Kommissionen gemäss Art. 59 und 60 sowie die Rechnungsprüfungskommission.

²⁴ Art. 47 aufgehoben mit Urnenabstimmung vom 30. November 2003

²⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

²⁶ BGS 124.1

²⁷ SRO 131

²⁸ SRO 122

²⁹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

*Art. 52a Nichtständige Kommissionen*³⁰

Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.

*Art. 53*³¹

[...]

*Art. 54 Aufgaben und Befugnisse*³²

¹Die ständigen nichtparlamentarischen Kommissionen begleiten und bewerten städtische Entwicklungsaufgaben in ihren Themenfeldern.

²Die zuständigen Direktionen konsultieren die Kommission bei der Erarbeitung oder Revision von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und bei der Ausarbeitung von Vorlagen für bedeutende Entwicklungsinvestitionen.

³Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen.

⁴Weiterführende selbständige Entscheidungsbefugnisse steht den Kommissionen nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumt sind.

*Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz*³³

¹Die zuständigen Mitglieder des Stadtrates und eine Vertretung der zuständigen Direktion sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

²Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.

*Art. 56 Geschäftsordnung*³⁴

¹Für die Kommissionsverhandlungen ist die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments sinngemäss anzuwenden.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

³⁰ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³¹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³³ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³⁴ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei erforderlich.

⁴Die Protokollführung besorgt die Verwaltung der zuständigen Direktion.

Art. 57 Beschwerden

Gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 58³⁵

[...]

Art. 59 Altstadtkommission

Die Altstadtkommission zählt 5 Mitglieder. Sie setzt sich für die Erhaltung der Altstadt und die schutzwürdige Bausubstanz ein. Sie prüft entsprechende Baugesuche hinsichtlich Ortsbild- und Objektschutz und entscheidet diesbezüglich selbständig.

Art. 60 Baukommission

Die Baukommission zählt 9 Mitglieder. Sie bereitet alle Geschäfte auf dem Gebiete des städtischen Bauwesens vor und übt die Baupolizei aus. Sie begutachtet die Gestaltungspläne und stellt dazu Anträge an den Stadtrat.

Art. 61³⁶

[...]

Art. 62³⁷

[...]

Art. 63³⁸

[...]

³⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³⁶ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³⁷ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³⁸ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

*Art. 64*³⁹

[...]

*Art. 65*⁴⁰

[...]

*Art. 66*⁴¹

[...]

*Art. 67*⁴²

[...]

*Art. 68*⁴³

[...]

*Art. 69*⁴⁴

[...]

*Art. 70*⁴⁵

[...]

*Art. 71*⁴⁶

[...]

³⁹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁰ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴¹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴³ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁴ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁵ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁶ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 72 Finanzreglement⁴⁷

¹Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz.

²Der Stadtrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

³Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Art. 73 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Gemeindehaushalt; sie zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben werden im Gemeindegesetz festgelegt.

Art. 74 Budget, gesonderte Beschlussfassung⁴⁸

Für die Beratung des Budgets durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.

VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 75 Städtische Betriebe⁴⁹

¹Unter der Firma „Städtische Betriebe Olten“ (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der SBO sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat und die Revisionsstelle vom Gemeindeparlament gewählt.

⁴⁷ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁸ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

⁴⁹ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

²Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Das Budget der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen.

³Zum Abschluss der Vereinbarung über die jährlichen Abgaben der sbo an die Stadt Olten ist der Stadtrat abschliessend zuständig.

Art. 76⁵⁰

[...]

IX. Schlussbestimmungen

Art. 77 Inkrafttreten, Übergangsrecht

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 6. Dezember 1992. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2001 in Kraft.

Das Gemeindeparlament kann in Fällen, wo eine vorzeitige Inkraftsetzung notwendig ist, einzelne Teile dieser Gemeindeordnung durch Beschluss in Kraft setzen.

Die nach der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 1992 gewählten Kommissionen bleiben so lange im Amt, bis sich die nach dieser Gemeindeordnung gewählten Kommissionen konstituiert haben.

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 8. März 2001

Die Änderungen vom 30. November 2003 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 24. Januar 2005 genehmigt und treten auf den 1. August 2005 in Kraft.

Die Teilrevision vom 05. Juni 2016 wird vom Departement des Innern mit Beschluss vom 12. September 2016 genehmigt und tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Die Teilrevisionen vom 24. April 2021 werden vom Volkswirtschaftsdepartement mit Beschluss vom 18. Oktober 2021 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 bzw. per 1. August 2021 in Kraft.

⁵⁰ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

Die Teilrevisionen vom 9. Juni 2024 werden vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. September 2024 genehmigt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Bemerkungen
Totalrevision	05.06.2016	01.08.2017		
Art. 2 Abs. 1	09.06.2024	01.01.2025	geändert	
Art. 16 Abs. 1 und 2	25.04.2021	01.01.2021	geändert	rückwirkend
Art. 19	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 20 Abs. 1 und 3	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 22 Abs. 1	09.06.2024	01.01.2025	geändert	
Art. 23 lit. c	05.06.2016	01.08.2017	geändert	redaktionell
Art. 23 lit. g	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	
Art. 24 Abs. 1	25.04.2021	01.01.2021	geändert	rückwirkend
Art. 28 Abs. 3 und 5	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 31 Abs.3 lit. a und c	05.06.2016	01.08.2017	geändert	redaktionell
Art. 31a	05.06.2016	01.08.2017	eingefügt	
Art. 31a	25.04.2021	01.08.2021	geändert	
Art. 32	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 36 Abs. 1	30.11.2003	01.08.2005	geändert	
Art 37 Abs. 2	30.11.2003	01.08.2005	geändert	
Art. 39 Abs. 1	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 43 Abs. 2 lit. a und b	05.06.2016	01.08.2017	geändert	redaktionell
Art. 47	30.11.2003	01.08.2005	aufgehoben	
Art. 49	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	
Art. 52	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 52a	05.06.2016	01.08.2017	eingefügt	
Art. 53	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	
Art. 54 Abs. 1 und 2	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 54 Abs. 4	05.06.2016	01.08.2017	eingefügt	
Art. 55 Abs. 1	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 56 Abs. 3	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 58	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	
Art. 61 bis 71	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	
Art. 72 Abs. 1	05.06.2016	01.08.2017	geändert	
Art. 72 Abs. 2 und 3	05.06.2016	01.08.2017	eingefügt	
Art. 74	05.06.2016	01.08.2017	geändert	redaktionell

Art. 75 Abs. 2	05.06.2016	01.08.2017	geändert	redaktionell
Art. 76	05.06.2016	01.08.2017	aufgehoben	